

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 30.06.2023	Vorlage Nr.: 2023/GB I/0607
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Rat	25.09.2023 28.09.2023	Vorberatung Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Anregung des Herrn Bühler; Einführung eines Gästebeitrages und Tourismusbeitrages in der Gemeinde Hinte

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt die Einführung eines Gästebeitrages und eines Tourismusbeitrages.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Angaben

Begründung:

Gemäß § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann sich jede Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung wenden. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Für die Erledigung der Anregung ist gemäß § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Hinte der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, es handelt sich um eine Angelegenheit, für die der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Da die Einführung einer Tourismusabgabe bzw. eines Gästebeitrages nur aufgrund einer Satzungsregelung und damit eines vorgehenden Ratsbeschlusses möglich ist, ist der Rat der Gemeinde Hinte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG ausschließlich zuständig und damit auch für die Erledigung der vorliegenden Anregung. Der Rat kann die Anregung zur Mitberatung an den zuständigen Fachausschuss überweisen.

Die Anregung von Herrn Bühler ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Tourismusbeiträge und Gästebeiträge sind in den §§ 9 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) geregelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 NKAG können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die

dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag erheben. Eine ähnliche Regelung findet sich für den Gästebeitrag in § 10 NKAG.

Dies trifft unstreitig für die Gemeinde Hinte nicht zu, da diese nicht über eine entsprechende Klassifizierung verfügt.

Daneben können sogenannte sonstige Tourismusgemeinden, die für den Tourismus eine besondere Bedeutung haben, ebenfalls einen Tourismusbeitrag einführen. Die Orte müssen über überregionale touristische Attraktionen, wie beispielsweise herausragende Sehenswürdigkeiten, Denkmäler, Museen, Besucherzentren, besondere Sport- und Freizeitangebote, Nationalparks, infrastrukturell erschlossene Erholungsgebiete, Tierparks, Erlebniswelten usw. verfügen. Sie müssen im Regionalen Raumordnungsprogramm unter dem Schwerpunkt Tourismus oder Erholung oder in einem vergleichbaren touristischen Entwicklungskonzept entsprechend ausgewiesen sein. Auf Grundlage dieser Definition könnten die anerkannten Ausflugsorte grundsätzlich als sonstige Tourismusgemeinden erhebungsberechtigt sein.

(Quelle Nds. Landtag, Drucksache 18/2502)

Was versteht man unter einer Tourismusbeitrag?

Der Tourismusbeitrag kann in erhebungsberechtigten Kommunen (staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte/Küstenbadeorte sowie sonstige Tourismusgemeinden) von den selbständig Tätigen und allen Unternehmen erhoben werden, denen durch die zur Verfügung gestellten Tourismuseinrichtungen und/oder Veranstaltungen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Beitragspflichtig sind auch solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Kommune ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(Quelle FAQ zur Änderung der §§ 9, 10 NKAG, Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung)

Was versteht man unter Gästebeitrag?

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen sowie zur Finanzierung der kostenlosen Nutzungsmöglichkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs erhoben. Der Gästebeitrag wird grundsätzlich von allen Personen erhoben, die sich im Beitragserhebungsgebiet aufhalten ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung zu haben.

(Quelle FAQ zur Änderung der §§ 9, 10 NKAG, Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung)

Wie läuft das Verfahren zur Einführung eines Tourismusbeitrages/Gästebeitrages ab?

Für die Einführung eines Tourismusbeitrages bedarf es vorab eines Ratsbeschlusses. Im Anschluss daran fordert die Kommune die potentiellen Beitragspflichtigen auf, die für den Beitrag relevanten Auskünfte zu erteilen (z.B. über Art des Gewerbebetriebes, Umsatz, Gewinn, Mitarbeiteranzahl, Bettenanzahl, Verkaufsfläche). Sobald diese Auskünfte vorliegen, muss die Verwaltung dem Rat einen Satzungsentwurf vorlegen, dem u.a. eine nachvollziehbare Kalkulation beigelegt sein muss. Die Satzung muss auch eine Bestimmung darüber enthalten, zu welchen Teilen die Wirtschaft, Touristen und Einrichtungsbenutzer die Aufwendungen tragen sollen. Das Satzungsgebungsverfahren wird abgeschlossen durch den Beschluss des Rates und die Verkündung der Satzung. Für die Einführung des Gästebeitrages bedarf es einer vom Rat verabschiedeten Satzung, der ebenfalls eine Kalkulation zugrunde liegen muss.

(Quelle FAQ zur Änderung der §§ 9, 10 NKAG, Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung)

Die Einnahmen aus Tourismusbeiträgen bzw. Gästebeiträgen sind zweckgebunden. Das bedeutet, dass die Einnahmen aus den vorgenannten Beiträgen einzig zur Deckung des kommunalen Aufwandes für die Bereithaltung eines touristischen Angebotes und für die

Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung touristischer Einrichtungen sowie für die potentielle Inanspruchnahme dieser touristischen Infrastrukturen und Leistungen Leistung verwendet werden dürfen.
(Quelle FAQ zur Änderung der §§ 9, 10 NKAG, Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung)

Fraglich ist, ob die Gemeinde Hinte überhaupt die örtlichen Voraussetzungen erfüllt um die entsprechenden Beiträge erheben zu dürfen, Stichwort: Sonstige Tourismusgemeinde. Die Gemeinde Krummhörn (Greetsiel) und die Stadt Norden sind als Erholungsort sowie als Nordseeheilbad staatlich anerkannt und somit berechtigt entsprechende Abgaben zu erheben.

Darüber hinaus ist offen, ob die Einnahmen aus den Beiträgen die Kosten für die Einführung und der laufenden Sachbearbeitung (Personalkosten, Sachkosten etc.) überwiegen und somit für die Gemeinde Hinte einen Mehrwert bedeuten.

Die Verwaltung empfiehlt der Anregung nicht zu folgen, da durch die Einführung einer Tourismusbeitrages und eines Gästebeitrages die wirtschaftliche Situation der Gemeinde Hinte nicht verbessert wird.

Anlagen:

Anregung Bühler Gästebeitrag